



Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes)

Gültig ab 1. August 2014

Inhalt

§ 1	Benutzungsgebühren.....	3
§ 2	Gebührenschildner	3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 4	Gebührenhöhe.....	3
§ 5	Gebührenfreiheit	4
§ 6	Gebührenermäßigung.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Benutzung von schulischen Sporthallen außerhalb des Schulbetriebes ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sporthallen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde – in Euro
1. der Gymnasien	
Rangsdorf	7,50
Luckenwalde, Ackerstraße	5,80
Luckenwalde, Parkstraße	3,80
Ludwigsfelde	7,00
Jüterbog, Haus 1	4,10
Jüterbog, Haus 2	5,50
2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming	
Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße	7,00
Ludwigsfelde, Am Birkengrund	4,30

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde – in Euro
3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	
Mahlow	3,90

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde – in Euro
Ludwigsfelde	2,90
Luckenwalde	6,60
Jüterbog	5,10
4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung	
Groß Schulzenfdorf	3,90
Jüerbog	2,90

(2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine volle Stunde.

(3) Die Benutzung der Duschen der Schulsporthalle des Gymnasiums Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 0,50 €.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Nutzung der Sporthallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund Teltow-Fläming ist gebührenfrei.
Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Den gemeinnützigen Vereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs.1 um 50 von Hundert ermäßigt.
Nummerierter Artikel

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Veröffentlicht:

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000](#)

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 23 vom 12.10.2001](#)

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18.02.2005](#)

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 32 vom 12.12.2007](#)

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 30.04.2014](#)